



ausgehängt am : 27.01.2017

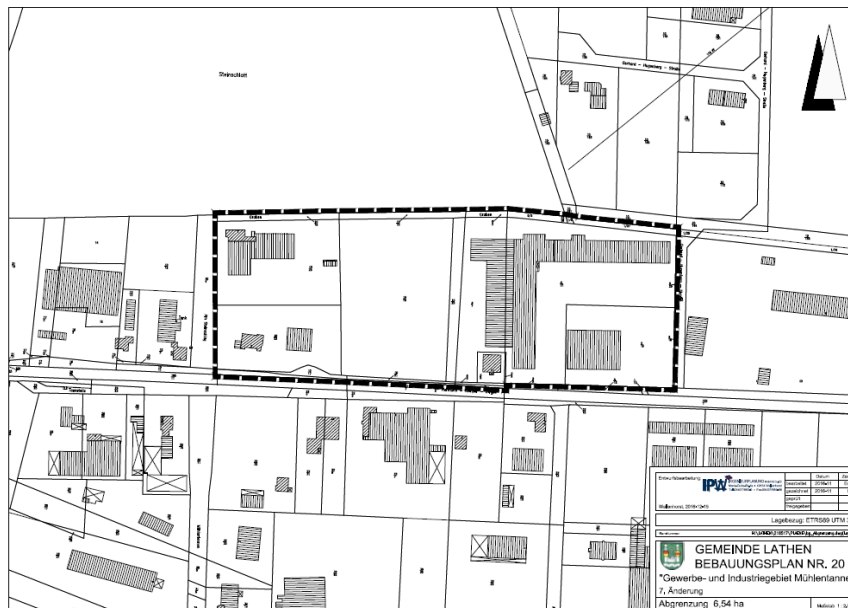
abgenommen am : _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühltannen“, 7. Änderung, gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühltannen“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats und wird gleichzeitig mit Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des o.a. Bebauungsplanes erstreckt sich in Ost-West-Ausdehnung von der Gerhard-Hugenberg-Straße bis zur Straße „Am Steinschlag“ sowie in Nord-Süd-Ausdehnung von der Gemarkungsgrenze Fresenburg bis zur Hermann-Kemper-Straße. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



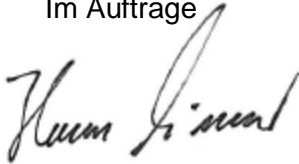
Gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühltannen“, 7. Änderung in der Zeit vom

06. Februar 2017 bis einschließlich 07. März 2017

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Liesen', written in a cursive style.

(Hans Liesen)